



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkataloges sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch

das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Schwerin, den 12. August 2019

Schwerin, den 12.8. 2019

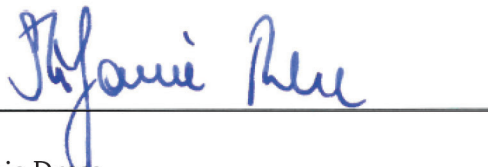


Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 12.08. 2019



Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.

- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgewandener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgewandener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

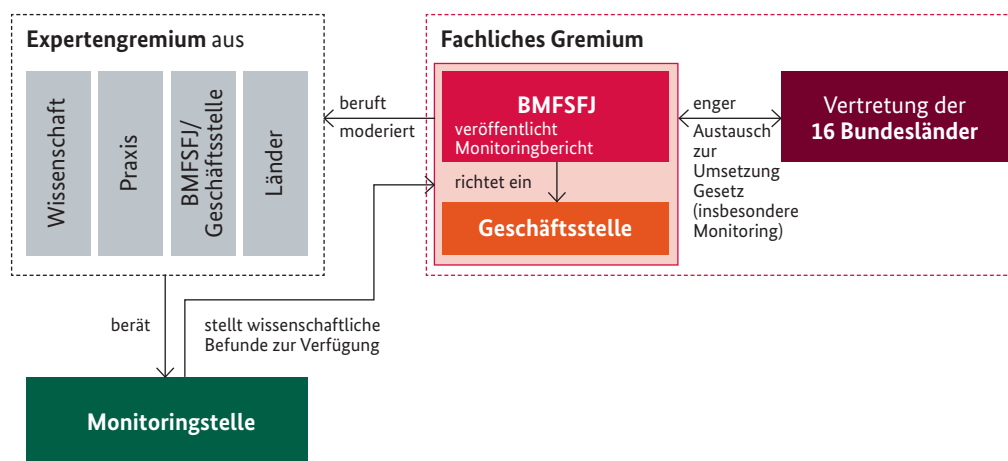
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

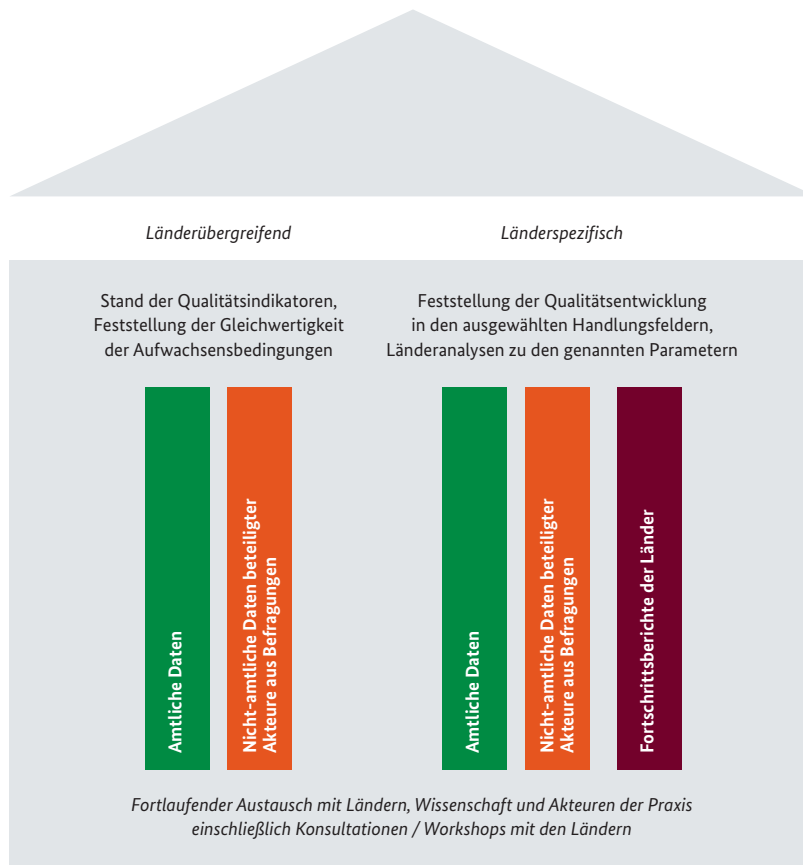
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länder-spezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesförderung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesförderung im Land.

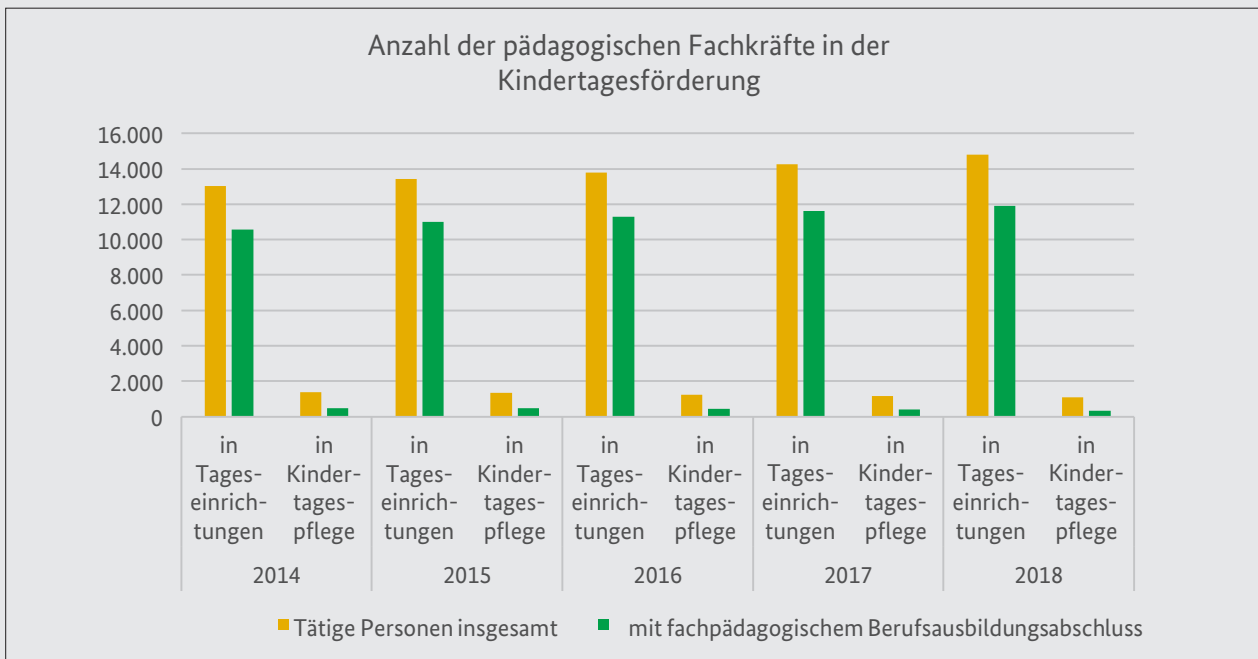
Mecklenburg-Vorpommern ist als familienfreundliches Land Spitzenreiter bei der Inanspruchnahme von KiTa-Plätzen und der Bereitstellung flexibler Betreuungszeiten. Es besteht eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Kindertagesförderung, die eine gerechte Teilhabe an frühkindlicher Bildung herstellt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus rückt.

Grundlage der individuellen Förderung ist die **verbindliche Bildungskonzeption für Kinder von 0 bis 10 Jahren**. Sie ist eine Handlungsanleitung für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln. Besondere Schwerpunkte sind die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten Jahren **stetig die Qualitätsstandards in der Kindertagesförderung verbessert**. Hierzu sollen im Folgenden einige Beispiele genannt werden:

- Es wurde gesetzlich in § 11a Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) festgeschrieben, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen haben. Als angemessen gelten in der Regel 2,5 Stunden wöchentlich und im Kindergarten in der Regel 5 Stunden wöchentlich (seit dem 1. August 2015). Der Gesetzesentwurf zur Neufassung des KiföG M-V (voraussichtliches Inkrafttreten zum 1. Januar 2020) sieht zusätzliche finanzielle Mittel für die mittelbare pädagogische Arbeit vor.

- Eine Fach- und Praxisberatung wurde für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen gesetzlich in § 14 Absatz 3 und § 12 KiföG M-V vorgeschrieben. Der Gesetzesentwurf zur Neufassung des KiföG M-V sieht zusätzliche finanzielle Mittel und eine Verbesserung des Schlüssels für die Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege vor.
- Die gesetzliche Regelung in § 11a Absatz 7 Satz 2 KiföG M-V sieht vor, dass Fachkräfte, die Kindertageseinrichtungen leiten, in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freigestellt werden.
- Das Fachkraft-Kind-Verhältnis wurde in den letzten Jahren schrittweise verbessert. In der Altersgruppe ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule wurde das Fachkraft-Kind-Verhältnis von 1:18 auf 1:17 ab dem Jahr 2011, sodann auf 1:16 (Beginn Schuljahr 2013/2014) und zum 1. August 2015 auf 1:15 (gesetzliche Regelung in §§ 11a Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 3 KiföG M-V) verbessert. Der Personalschlüssel wird in den Satzungen der acht Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt. Das Fachkraft-Kind-Verhältnis legt fest, wie viele Kinder eine Fachkraft durchschnittlich fördert. Der Personalschlüssel ist eine Berechnungsgrundlage für die Gewährleistung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses. In den Personalschlüsseln werden durchschnittliche Fehltag (Urlaubstage, Krankheitstage, Fort- und Weiterbildungen und die mittelbare pädagogische Arbeit) der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt.
- Das Land stellt, für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 18 Absatz 10 KiföG M-V), für Aufgaben und Projekte von landesweiter Bedeutung (§ 7 Nummer 3 Frühkindliche Bildungsverordnung (FrühKiBiVO M-V)), für Forschungsvorhaben (§ 14 FrühKiBiVO M-V), zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und Modellvorhaben, die den Zielstellungen des KiföG M-V in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen (§ 18 Absatz 12 KiföG M-V), jährlich Mittel zur Verfügung. Damit sollen Innovationen und Impulse für die Entwicklung der Kindertagesförderung nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards angestoßen werden.
- Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen sehr hohen Anteil an Fachkräften in der Kindertagesförderung mit fachpädagogischem Berufsabschluss. Der Fachkräfteverzeichnis in § 11 Absatz 1 KiföG M-V wurde zum 1. September 2017 erweitert, so bereichern multiprofessionelle Teams die Kindertagesförderung qualitativ.



Quellen: Statistisches Amt MV, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2018.

- Im Jahr 2017 startete die Qualitätsoffensive Kindertagespflege. Ein Baustein dabei ist, alle Kindertagespflegepersonen, die über eine Grundqualifikation im Umfang von 160 Stunden verfügen, auf den nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorgesehenen Standard von 300 Stunden zusätzlich zu qualifizieren. Die Finanzierung erfolgt bis zum Jahr 2019 durch Landesmittel. Es fanden in den Jahren 2017 und 2018 regionale Fachforen statt, um den Bedarf an Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege zu ermitteln. In der Folge wurden Vertretungsmodelle ausprobiert und etabliert sowie die Fach- und Praxisberatung in der Kindertagespflege fortgebildet. Der Gesetzesentwurf zur Neufassung des KiföG M-V sieht nun eine gesetzliche Festschreibung einer Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege vor. Damit definiert Mecklenburg-Vorpommern einen Standard, der den aktuellen Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Deutschen Jugendinstituts Rechnung (DJI) trägt.
- Zum Schuljahr 2017/18 wurde eine praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige eingeführt. Die Auszubildenden dieses Ausbildungsganges erhalten eine Vergütung (§ 11a Absatz 8 KiföG M-V).
- In Mecklenburg-Vorpommern findet eine gezielte individuelle Förderung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Rahmen des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK) statt (§ 1 Absatz 5 KiföG M-V). An dem Verfahren nehmen jährlich ca. 6.500 Kinder teil und pro Kind werden dazu im Jahr 778,50 Euro zur gezielten individuellen Förderung eingesetzt. Die Landesmittel können für zusätzliche pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, um die kindliche Entwicklung noch stärker durch individuelle Förderung zu begleiten.

In den letzten elf Jahren hat das Land in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege insgesamt ca. 24.000 Plätze neu geschaffen und damit die **Platzkapazitäten** um mehr als 29 Prozent **gesteigert**.

Mecklenburg-Vorpommern hat vom Landesrechtsvorbehalt § 78a Absatz 2 SGB VIII Gebrauch gemacht. Durch das **Entgeltfinanzierungssystem** in Mecklenburg-Vorpommern haben die Träger der Kindertageseinrichtungen ein Anrecht auf ein leistungsgerechtes Entgelt. Das Entgeltfinanzierungssystem der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern schafft ein bedarfsgerechtes, vielfältiges und qualifiziertes Angebot der Kindertagesförderung. Gemäß § 16 Absatz 1 KiföG M-V schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des SGB VIII. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt. „Insoweit ist das bundesrechtliche Modell der Entgeltfinanzierung §§ 78a ff. wegweisend, da der Qualitätsaspekt dort sowohl Thema der Leistungs- als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist (§ 78b I Nummer 1 bzw. Nummer 3 SGB VIII).“ (Wiesner, Reinhard (2016): Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Verfügbar unter: www.froebel-gruppe.de/fileadmin/user/Dokumente/Stellungnahmen/FROEBEL_Gutachten_Reformbedarf_Webansicht.pdf, S. 433, 439)

Die vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit ist gemäß § 10 Absatz 2 KiföG M-V integraler Bestandteil der Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen. Sie soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren. Das Land finanziert in diesem Zusammenhang die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung in Mecklenburg-Vorpommern, um die Verpflegungsangebote zugunsten einer ausgewogenen Ernährung nach den DGE-Qualitätsstandards auszurichten.

Die Besuchsquote der Kindertagesförderung ist in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise hoch. Die Besuchsquote im Jahr 2018 lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. (Bei Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung erst ab einem Jahr besteht. Dies ist vermutlich mit ein Grund dafür, dass die Betreuungsquote im Alter von 0 bis 3 Jahren geringer ist.)

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	56,4 %
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	94,9 %
Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren	68,6 %

Quelle: Statistisches Amt MV, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2018.

Die Kindertageseinrichtungen haben bedarfsgerechte lange Öffnungszeiten. Nur in zwölf von 1.097 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern beginnt die Öffnungszeit später als 7:30 Uhr und endet vor 16:30 Uhr (Statistisches Amt MV, Statistischer Bericht K433 2018 00).

In Mecklenburg-Vorpommern leben viele Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Gerade für diese Familien **stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar** (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): Eltern-ZOOM 2018. Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf, Tabelle 1 (S. 5) und Tabelle 2 (S. 7)). Deshalb wurden in den letzten Jahren die Eltern anteilig von den Beiträgen entlastet. Damit Eltern sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können, ist es erforderlich, schrittweise die vollständige Elternbeitragsfreiheit einzuführen (Nummer 308 der Koalitionsvereinbarung 2016–2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern). Die Elternbeitragsfreiheit entlastet die Eltern durchschnittlich monatlich – unter Berücksichtigung der vom Land bereits gewährten Elternentlastung – bei einer Ganztagsförderung eines Kindes in der Krippe um rund 142 Euro (pro Jahr 1.704 Euro), im Kindergarten um rund 110 Euro (pro Jahr 1.320 Euro) und im Hort um rund 90 Euro (pro Jahr 1.080 Euro) (Basis 2018). Eine Herausforderung in den nächsten Jahren wird es sein, dem **Fachkräftebedarf** in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu begegnen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden vom Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 250.190.600 Euro für die Kindertagesförderung ausgegeben. Hiervon wurden 134.559.400 Euro für die Grundförderung und 115.631.200 Euro für die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe verwendet.

Darüber hinaus fördert das Land Investitionen in Kindertageseinrichtungen nach folgenden Richtlinien sowie Grundsätzen:

1. Kofinanzierungshilfenrichtlinie (KofiRL M-V),
2. Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen,
3. Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V),
4. Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V),
5. Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR),
6. Stadtentwicklungsförderrichtlinie (StadtentwFöRL M-V),
7. Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V),
8. Grundsätze zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich des Städtebaus in Mecklenburg-Vorpommern,
9. Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (KliFöKommRL M-V),
10. Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliFöUntRL M-V) und
11. Regenerative Energieversorgungsrichtlinie (RegEnversFöRL M-V).

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt bereits über eine Vielzahl von qualitativen Maßnahmen:

- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (Mecklenburg-Vorpommern: Qualitätsoffensive KTP 2017–2019)
- Elternbeitragsenkungen (Mecklenburg-Vorpommern: bereits in mehreren Schritten vollzogen, zuletzt Geschwisterkinderermäßigung ab 2019)
- Qualifizierung für sprachliche Bildung (Mecklenburg-Vorpommern: Bestandteil der Bildungskonzeption und zusätzliche Mittel in den Kitas)
- Erprobung von Modellen praxisintegrierter Ausbildung (Mecklenburg-Vorpommern: seit dem Schuljahr 2017/2018 bereits auf dem Weg durch Ausbildung „Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“, in 2018/2019 aufgestockt)
- Ausbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisleitern und Gewährung von Freistellungsstunden (Mecklenburg-Vorpommern: mit Einführung „Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ parallel eingeführt)
- Gewährleistung längerer Öffnungszeiten und von Randzeiten (Mecklenburg-Vorpommern: Standard seit vielen Jahren)

Zudem ermöglicht das Entgeltfinanzierungssystem in Mecklenburg-Vorpommern, qualitative Aspekte in den Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit zu berücksichtigen.

Im **Handlungsfeld 1** besteht kein akuter Handlungsbedarf. Die Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben in der Regel täglich mindestens zehn Stunden von Montag bis Freitag geöffnet. Dadurch ist eine bedarfsgerechte Öffnung der Einrichtungen möglich.

Die bedarfsgerechten Öffnungszeiten, die Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege und die zusätzlich geplante Maßnahme, die vollständige Elternbeitragsfreiheit, tragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V bzw. § 8 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V (Entwurf) u. a. unter Berücksichtigung der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 KiföG M-V (Entwurf) erfolgt grundsätzlich eine inklusive Förderung von Kindern, die im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Dazu wurde beispielsweise zur Stärkung und fachlichen Vertiefung des Themenschwerpunktes „Inklusive Kita – Weil Vielfalt normal und willkommen ist!“ im Jahr 2018 eine Kindertageseinrichtung als Konsultationskindertageseinrichtung berufen. Ziel ist es, auf konzeptioneller sowie praktischer Ebene Antworten zu finden und die gewonnenen Erfahrungen als Leuchtturm-Einrichtung in das Land hinauszutragen.

Im **Handlungsfeld 2** wird keine Maßnahme ergriffen, da das Fachkraft-Kind-Verhältnis in den letzten Jahren stufenweise verbessert worden ist. Darüber hinaus verfügen über 80 Prozent der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss (Statistisches Amt MV, Statistischer Bericht K433 2018 00). In den Personalschlüsseln der Landkreise und kreisfreien Städte werden unter anderem die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit berücksichtigt.

Aufgrund der demografischen Struktur bei den pädagogischen Fachkräften ist es primär notwendig, den Ersatzbedarf zur Gewährleistung des bestehenden Fachkraft-Kind-Verhältnisses zu sichern. Dazu ist es notwendig, die Ausbildungskapazitäten zu erweitern und zusätzliche pädagogische Fachkräfte zu gewinnen.

Die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung (**Handlungsfeld 3**) erfolgt unabhängig vom KiQuTG. Dazu wurde zum Schuljahr 2017/18 eine praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige eingeführt. Die Ausbildungskapazitäten wurden entsprechend dem Bedarf erhöht. Zum Schuljahr 2019/2020 wird zudem der Ausbildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige an privaten Schulen angeboten. Zum 1. Januar 2020 sollen zusätzliche finanzielle Mittel (200.000 Euro) für die Ausbildung der Erzieherinnen und Er-

zieher eingesetzt werden. § 14 Absatz 8 Satz 4 und 5 KiföG M-V (Entwurf) sehen eine finanzielle Abgeltung für die Mentorinnen und Mentoren vor, die Auszubildende zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige begleiten. Zudem laufen aktuell Gespräche, wie die Fachkräfteoffensive des Bundes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt und begleitet werden kann.

Die Fach- und Praxisberatung soll zum 1. Januar 2020 durch zusätzliche finanzielle Landesmittel weiter gestärkt werden, und schließlich ermöglicht das Entgeltfinanzierungssystem eine tarifgerechte Entlohnung.

Im **Handlungsfeld 4** wird keine Maßnahme ergriffen, da die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bereits gem. § 11a Absatz 7 KiföG M-V und § 15 Absatz 2 KiföG M-V (Entwurf) in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen sind. Der Umfang und die Kosten der Freistellung werden in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V (Entwurf) bzw. § 16 Absatz 1 KiföG M-V berücksichtigt. Zudem werden Fort- und Weiterbildungsangebote für Leitungskräfte angeboten.

Im **Handlungsfeld 5** besteht kein akuter Handlungsbedarf. Kosten für die Verbesserungen der Gestaltung der in der Kindertagesförderung genutzten Räumlichkeiten können im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V (Entwurf) bzw. § 16 Absatz 1 KiföG M-V geltend gemacht werden.

Im **Handlungsfeld 6** wird keine Maßnahme ergriffen. Gesundheit und Bewegung zählen zu den Bildungs- und Erziehungsbereichen, in denen Kinder im Rahmen der frühkindlichen Bildung Kompetenzen erwerben sollen (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 KiföG M-V (Entwurf)). Im Zuge des 6. ÄndG KiföG M-V (zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten) wurde ergänzend vorgeschrieben, dass die frühkindliche Bildung und Erziehung die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung unterstützt. Die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung in Mecklenburg-Vorpommern wird vom Land finanziert, um die Verpflegungsangebote zugunsten einer ausgewogenen Ernährung nach den DGE-Qualitätsstandards auszurichten. Zur frühkindlichen Ernährungsbildung wurde schließlich 2018 eine Konsultationskindertageseinrichtung im Rahmen der Modellförderung vom Land berufen.

Im **Handlungsfeld 7** gilt es abzuwarten, ob das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ vom Bund fortgeführt wird. Im Übrigen sind in diesem Bereich Projekte unabhängig vom KiQuTG in Planung.

Die Kindertagespflege (**Handlungsfeld 8**) wird durch die geplante Neufassung des KiföG M-V gestärkt. Es wird eine Grundqualifikation im Bereich der Kindertagespflege gesetzlich festgeschrieben. Tagespflegepersonen sollen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach dem vom DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Mecklenburg-Vorpommern definiert damit einen Stan-

dard, der den aktuellen Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege, des BMFSFJ sowie des DJI Rechnung trägt. Zudem wird unabhängig vom KiQuTG die Qualitätsoffensive Kindertagespflege u. a. mit der Etablierung von Vertretungsmodellen und einem Qualifizierungsprogramm fortgesetzt. Derzeit laufen daher bereits durch das Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierte Weiterbildungsangebote zum 300-Stunden-QHB-Standard für alle Kindertagespflegepersonen. Für die Kindertagespflege ist eine Fach- und Praxisberatung gesetzlich festgeschrieben. Der Schlüssel dafür soll durch die geplante Neufassung des KiföG M-V abgesenkt werden. Durch die vollständige Elternbeitragsfreiheit werden auch im Bereich der Kindertagespflege gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder geschaffen.

Im **Handlungsfeld 9** besteht kein akuter Handlungsbedarf. Gemäß § 12 KiföG M-V (Entwurf) sind die Träger von Kindertageseinrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung nach Maßgabe des KiföG M-V verpflichtet. Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung jährlich Mittel zur Verfügung. Die Steuerung des Systems der Kindertagesförderung wird u. a. durch eine Vereinfachung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung weiter verbessert. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt u. a. durch den Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen eine starke Steuerungsfunktion zu.

Im **Handlungsfeld 10** besteht kein akuter Handlungsbedarf im Rahmen des KiQuTG. Gemäß § 7 KiföG M-V bzw. § 23 KiföG M-V (Entwurf) sollen Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch die geplante Neufassung des KiföG M-V verbessert, da die Elternrechte insgesamt gestärkt werden. Im Bereich der Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung hat Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren zahlreiche Angebote und Maßnahmen geschaffen. Hierzu zählen u. a. das vom Land geförderte Bündnis Kinderschutz, die Aktionswoche Kinderschutz, eine Kinderschutz-App, eine Kinderschutzhotline und Fortbildungen im Kinderschutz. Zudem wird mit der Novellierung des KiföG M-V die Regelung zum Kinderschutz erweitert und konkretisiert. Die Vermittlung und Achtung der Kinderrechte werden unter den Zielen in § 1 Absatz 5 des KiföG M-V (Entwurf) aufgenommen. Es findet eine gezielte individuelle Betreuung bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung der Kinder im Rahmen von DESK statt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG:

- Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019
- Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und die Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit sind integrale Bestandteile eines umfassenden qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildungsangebotes für alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Ziel ist die Herstellung **weitestgehender Chancengerechtigkeit**, indem allen Kindern der **Zugang zu frühkindlicher Bildung und Förderung** erleichtert wird. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können. Der erleichterte Zugang zur Kindertagesförderung stärkt gleichzeitig die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, da eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg beider Elternteile ermöglicht. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge werden **gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern** geschaffen und die Mobilität verbessert. Jede Kindertageseinrichtung steht allen Einkommensgruppen ohne ein zusätzliches Auswahlkriterium offen. Durch die Übernahme der Elternbeiträge durch das Land werden insbesondere Eltern mit kleineren und mittleren Einkommen langfristig entlastet. Das Land leistet dadurch einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege.

Mit der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG werden folgende Handlungsziele ab 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 verfolgt:

- Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesförderung (durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder zum 1. Januar 2019 und die Elternbeitragsfreiheit zum 1. Januar 2020)
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Schaffung gleicher und ortsunabhängiger Bedingungen in der Kindertagesförderung
- Verbesserung der Mobilität
- Verbesserung der Teilhabe

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Als erste Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde die **Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder** zum 1. Januar 2019 eingeführt. Dazu wurde ein 6. Änderungsgesetz KiföG M-V eingebracht und verabschiedet. Durch die Regelung werden Familien mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung von den Beiträgen für das jüngere Kind oder die jüngeren Kinder befreit.

Als zweite Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG soll zum 1. Januar 2020 – vorbehaltlich des parlamentarischen Verfahrens – das **Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit**, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes in Kraft treten und damit die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt werden.

Der Gesetzesentwurf zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes umfasst bei der Elternbeitragsfreiheit **alle Förderarten und den vollen Förderumfang** entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die auch bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden. Der Gesetzesentwurf enthält in der Begründung zu § 24 KiföG M-V (Entwurf) eine Auslegung zu dem Begriff der Verpflegungskosten mit dem Umfang der Kosten, die zu den Verpflegungskosten zählen. Dies ist eine Klarstellung des bestehenden Umfangs der Verpflegungskosten.

Die vollständige Elternbeitragsfreiheit ist der letzte und größte Schritt zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern. In vorherigen ersten Schritten auf dem Weg zur Elternbeitragsfreiheit wurden die Eltern zum 1. August 2012, 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2019 anteilig von den Elternbeiträgen entlastet und die Beitragserhöhungen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen abgedeckt.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Zum 1. Januar 2019 ist das 6. ÄndG KiföG M-V in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2019 sind Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung beitragsfrei. Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von den Elternbeiträgen (§ 21 Absatz 5 Satz 3 KiföG M-V).

Als nächster Meilenstein wird im Jahr 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V eingebracht.

Zum 1. Januar 2020 soll – vorbehaltlich des parlamentarischen Verfahrens – das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V in Kraft treten und damit verbunden die vollständige Elternbeitragsfreiheit.

Als weiterer Meilenstein soll die Finanzierung der Kindertagesförderung zum 1. Januar 2020 – vorbehaltlich des parlamentarischen Verfahrens – entbürokratisiert und vereinfacht werden.

Im Zuge der Umstellung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung soll die Mobilität ab dem 1. Januar 2020 verbessert werden, indem Eltern keine Mehrkosten mehr zahlen müssen, wenn ihre Kinder in einem anderen Landkreis oder kreisfreien Stadt betreut werden als dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ihres Wohnsitzes.

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Die Verbesserung der Teilhabe soll anhand folgender Kriterien nachvollzogen werden:

- Kosten der Kindertagesförderung für Familien deutlich reduzieren (6. ÄndG KiföG M-V und Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit und zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes)
- Kosten der Kindertagesförderung für Familien bezogen auf das Familieneinkommen deutlich reduzieren (DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS))
- Inanspruchnahmequote von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern erhöhen (DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) und Mikrozensus)
- Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund mit nicht deutscher Familiensprache erhöhen (DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) und Mikrozensus)
- Inanspruchnahmequote von Kindern in Armutslagen erhöhen (Mikrozensus)

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, Anlage 2).

In Mecklenburg-Vorpommern leben viele Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Gerade für diese Familien stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. In Mecklenburg-Vorpommern zahlen 90 Prozent der Eltern zwischen 0,4 und 23 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Kindertagesförderung ihres Kindes (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): Eltern-ZOOM 2018, Tabelle 3 (S. 8). Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf).

Die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz ohne Abzug der Elternentlastung (EE) in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 1. März 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreise / kreisfreie Städte	Beträge in Euro			
	Kindertageseinrichtungen		Kindertagespflege	
	Krippe	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahre	Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Landeshauptstadt Schwerin	345,59	189,16	219,83	225,86
Hansestadt Rostock	293,07	159,46	200,86	196,73
Ludwigslust-Parchim	285,29	166,70	173,65	173,65
Mecklenburgische Seenplatte	255,76	150,80	190,91	190,91
Nordwestmecklenburg	340,49	177,28	198,19	198,48
Landkreis Rostock	247,90	133,95	168,31	170,33
Vorpommern-Greifswald	306,26	158,48	218,15	145,80
Vorpommern-Rügen	321,10	173,22	168,25	168,24
gewichteter Durchschnitt	292,81	160,77	191,76	181,16

Quellen: Datenabfrage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 01.03.2018 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und eigene Berechnungen.

Nach Abzug der monatlichen Elternentlastungen (EE) ergeben sich folgende monatliche Elternbeiträge:

Landkreise / kreisfreie Städte	Beträge in Euro				
	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege	
	Krippe	Kindergarten		Kinder unter 3 Jahre	Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
	abzgl. 150 € EE	abzgl. 50 € EE	abzgl. 80 € EE für Vorschulkinder	abzgl. 90 € EE	abzgl. 50 € EE
Landeshauptstadt Schwerin	195,59	139,16	109,16	129,83	175,86
Hansestadt Rostock	143,07	109,46	79,46	110,86	146,73
Ludwigslust-Parchim	135,29	116,70	86,70	83,65	123,65
Mecklenburgische Seenplatte	105,76	100,80	70,80	100,91	140,91
Nordwestmecklenburg	190,49	127,28	97,28	108,19	148,48
Landkreis Rostock	97,90	83,95	53,95	78,31	120,33
Vorpommern-Greifswald	156,26	108,48	78,48	128,15	95,80
Vorpommern-Rügen	171,10	123,22	93,22	78,25	118,24
gewichteter Durchschnitt	142,81	110,77	80,77	101,76	131,16

Quellen: Datenabfrage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 01.03.2018 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und eigene Berechnungen.

Die Elternbeiträge sind ein Grund für die Nichtinanspruchnahme einer institutionellen Förderung (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): Eltern-ZOOM 2018. Verfügbar unter: www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf). 21 Prozent der Eltern von Kindern unter 3 Jahren und 22 Prozent der Eltern von Kindern unter 6 Jahren, die ihre Kinder nicht institutionell fördern lassen, gaben als Grund die Kosten für die Kindertagesförderung an (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. (2018): DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Kinderbetreuungsreport2018.pdf). 72 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, die einen Betreuungsbedarf hatten, gaben an, dass sie ihr Kind in eine Kindertagesbetreuung gegeben hätten, wenn der Besuch für ihr Kind kostenlos wäre. Diesbezüglich ist der prozentuale Anteil in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit am höchsten (DJI Kinderbetreuungsstudie U15 (2017); Berechnungen des DJI; Daten gewichtet)). Darüber hinaus zeigt sich auf Länderebene, dass die Zufriedenheit mit den genutzten Förderangeboten dort besonders hoch ausfällt, wo eine weitgehende Kostenbefreiung eingeführt worden ist (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. (2018): DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/

DJI_Kinderbetreuungsreport2018.pdf). Die Zufriedenheit von Eltern mit den Betreuungsangeboten ist hinsichtlich der Kosten für den Betreuungsplatz am geringsten. Auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ wurden die Kosten für den Betreuungsplatz im Durchschnitt mit 4,1 bzw. 4,4 bewertet (Alt, C.; Gedon, B.; Hubert, S.; Hüsken, K.; Lippert, K. (2018): DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Kinderbetreuungsreport2018.pdf). Die Elternbeiträge erschweren vor allem Kindern von Eltern, die nicht erwerbstätig sind oder über ein geringes Einkommen verfügen, den Zugang zur Kindertagesbetreuung. Dies schränkt die Teilhabe ein und in der Folge die Chancengerechtigkeit aller Kinder. Zudem stellen die Elternbeiträge ein Zugangshindernis zum Wiedereinstieg in den Beruf für Elternteile dar und schränken damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Die vergangenen Elternentlastungen waren wichtige Schritte zur Erleichterung des Zugangs zur frühkindlichen Bildung für alle Kinder. Um den Zugang zur frühkindlichen Bildung jedoch weiter zu erleichtern und ein chancengerechteres Bildungssystem zu schaffen, dass allen Kindern eine Teilhabe ermöglicht, sind die Elternbeiträge abzuschaffen. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Elternbeiträge für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung abgeschafft. In einem zweiten Schritt werden die Elternbeiträge auch für alle anderen Kinder abgeschafft.

Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, besuchen, haben aktuell gemäß § 22 KiföG M-V eventuelle Mehrkosten zu zahlen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, trägt lediglich den durchschnittlich entstehenden Entgeltanteil. Dies schränkt die Mobilität von Eltern und ihren Kindern ein.

In Mecklenburg-Vorpommern variieren die finanziellen Belastungen für die Eltern am stärksten. 90 Prozent der Eltern zahlen zwischen 2,1 und 22 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Beiträge zur Kindertagesförderung (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2018): Eltern-ZOOM 2018, Tabelle 1 (S. 5). Verfügbar unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2018.pdf). Zudem weisen der Elternbeitrag und die finanzielle Beteiligung der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern aktuell eine große Spreizung auf. Die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz in der Krippe weichen zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bis zu 97,69 Euro pro Monat voneinander ab. Da es sich hierbei um Durchschnittswerte innerhalb der Landkreise bzw. kreisfreien Städte handelt, ist die Spreizung tatsächlich noch größer. Ebenso verhält es sich mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden. Die Eltern und Wohnsitzgemeinden tragen die Restkosten, wobei die Wohnsitzgemeinde gemäß § 20 KiföG M-V mindestens 50 Prozent der Restkosten trägt. Dies stellt eine ungleiche und ortsabhängige Bedingung in der Kindertagesförderung dar.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Zum 6. ÄndG KiföG M-V wurden die kommunalen Landesverbände, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Landesverband der Kindertagespflege im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens u. a. durch die Verbandsanhörung beteiligt.

Beim Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V wurden die kommunalen Landesverbände durch eine vorzeitige Verbandskonsultation, die Verbandsanhörung und Gespräche zur Umstellung des Finanzierungssystems in Folge der vollständigen Elternbeitragsfreiheit beteiligt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Gewerkschaften, die Elternräte und der Landesverband der Kindertagespflege wurden im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzesentwurf beteiligt.

Zudem wurde den kommunalen Landesverbänden, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gewerkschaften Möglichkeit zur Stellungnahme zum Anhang zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gegeben.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt bereits ca. 59 Millionen Euro für Elternentlastungen ein. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Elternentlastungen (seit 01.01.2018 und 01.08.2012)	53.115.194,59 Euro
Zusätzliche Elternentlastung seit 01.01.2019	6.217.000,00 Euro
Summe	59.332.194,59 Euro

Durch die zusätzliche Elternentlastung seit 1. Januar 2019 wurde die Entlastung für Elternbeiträge für Kinder, die nicht von der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder profitieren, abhängig von Förderart und Förderumfang um bis zu 20 Euro pro Monat erhöht. Diese Maßnahme ist keine

Maßnahme, für die Mittel aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes durch das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz verwendet werden sollen.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Die Mittel werden für die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und die vollständige Elternbeitragsfreiheit eingesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhe der Zuweisung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Artikel 1 des KiQuTG erhält, die Kosten für die ab 01. Januar 2019 geltende Maßnahme, die ab 1. Januar 2020 geplante Maßnahme und der **Eigenanteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern** für die Maßnahmen dargestellt.

Haushaltsjahr	Beträge in EUR			
	2019	2020	2021	2022
Anteil MV Mittel KiQuTG	6.660.622	16.369.984	35.788.708	35.788.708
Gesamtkosten der Maßnahme seit 01.01.2019 und der ab 01.01.2020 geplanten Maßnahme ohne Hort	30.000.000	51.652.629	52.850.392	54.099.455
Eigenanteil MV für die beiden Maßnahmen	23.339.378	35.282.645	17.061.584	18.310.747

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kosten für die **Maßnahme seit 1. Januar 2019** und die dazu verwendete Höhe der Zuweisung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des KiQuTG erhält, ausgewiesen.

Haushaltsjahr	Beträge in EUR			
	2019	2020	2021	2022
Anteil MV Mittel KiQuTG für die Maßnahme seit 01.01.2019	6.660.622	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Kosten der Maßnahme seit 01.01.2019	30.000.000	30.000.000	30.000.000	30.000.000
Eigenanteil MV für die Maßnahme ab 01.01.2019	23.339.400	15.000.000	15.000.000	15.000.000

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kosten für die **ab 1. Januar 2020 geplante Maßnahme** und die dazu verwendete Höhe der Zuweisung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des KiQuTG erhält, ausgewiesen.

Haushaltsjahr	Beträge in EUR			
	2019	2020	2021	2022
Anteil MV Mittel KiQuTG für die ab 01.01.2020 geplante Maßnahme ohne Hort	0	1.369.984	20.788.708	20.788.708
Kosten der ab 01.01.2020 geplanten Maßnahme ohne Hort	0	21.652.629	22.850.292	24.099.455
Eigenanteil MV für die ab 01.01.2020 geplante Maßnahme ohne Hort	0	20.282.645	2.061.584	3.310.747

Die Kosten für die ab 1. Januar 2019 eingeführte Maßnahme, die aus Mitteln des KiQuTG finanziert werden, umfassen keine Kosten für den Hort. Sie wurden mit der Annahme berechnet, dass von der Regelung keine Kinder profitieren, die einen Hort besuchen. Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Beiträgen. Dies sind in der Regel keine Kinder, die einen Hort besuchen.

In den Kosten für die ab 1. Januar 2020 geplante Maßnahme sind die Elternbeiträge für den Hort nicht umfasst. Bei den Kosten der ab 1. Januar 2020 geplanten Maßnahme ist die zu erwartende Erhöhung der Elternbeiträge aufgrund von Kostenentwicklungen in den Jahren 2020 bis 2022 berücksichtigt. Die Elternbeiträge werden jedoch im Zuge der vollständigen Elternbeitragsfreiheit und der Umstellung des Finanzierungssystems nicht mehr ausgewiesen.

Die Elternbeiträge und damit die Kosten für die vollständige Elternbeitragsfreiheit wurden durch eine Abfrage bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum Stichtag 1. März 2018 ermittelt. Von den insgesamt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldeten Elternbeiträgen in Höhe von 61.359.159,58 Euro (ohne Kostenübernahme und soziale Staffelung) wurden die gemeldeten Elternbeiträge für den Hort in Höhe von 35.755.763,09 Euro sowie die Kosten für die zusätzliche Elternentlastung seit 1. Januar 2019 in Höhe von 6,2 Millionen Euro abgezogen. Für die Jahre 2019 bis 2022 wurden die Werte (gemeldeter Elternbeitrag und gemeldeter Elternbeitrag für den Hort) jeweils um 4,3 Prozent aufgrund angenommener Kostensteigerung und steigender Inanspruchnahme erhöht.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Die Mittel werden vollständig für die Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt. Die Aufteilung der Mittel ist unter IV. 2. aufgeführt.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Anhand des folgenden Kriteriums soll die Verbesserung der Teilhabe finanziell nachvollzogen werden: Kosten der Kindertagesförderung für Familien. Dies wird durch die gesetzlichen Regelungen (6. ÄndG KiföG M-V und Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit und zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V) und die in den Landeshaushalt eingestellten Mittel nachgewiesen.